

2. Änderungssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Großen Kreisstadt Löbau vom 07.06.2007

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für das Wohl der Großen Kreisstadt Löbau und seiner Bürgerinnen und Bürger hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 07. Mai 2009 aufgrund von Par. 4 Abs. 2 i.V.m. Par. 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 in der jeweils aktuellen Fassung) mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben - Abs. 3 Pkt. 2 wird neu gefasst:

„ 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €. Die vorgenannten Wertgrenzen gelten auch bei Überschreitung des Planansatzes durch mehrere Einzelfälle im Laufe des Haushaltsjahres.
Im Verwaltungshaushalt tritt bei Überschreitung budgetierter Ausgaben die Zuständigkeit der Ausschüsse erst ein, wenn es sich um die Überschreitung eines Betriebsbudgets handelt.“

Artikel 2

§ 11 – Aufgaben des Oberbürgermeisters - Abs. 2 Pkt. 2 wird neu gefasst:

„ 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall, **bei budgetierten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes Überschreitung eines Betriebsbudgets im Verwaltungshaushalte in gleicher Höhe. Wird ein Betriebsbudget nicht überschritten, ist der Stadtrat bei Überschreitungen von mehr als 10.000 € eines einzelnen Planansatzes schriftlich zu informieren. Bei Überschreitung eines Bereichsbudgets entfällt die Information. “**

Artikel 3

Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 08.05.2009

Buchholz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.